

Satzung

des Segler-Verein Braunschweig (SVBS) e.V. mit dem Sitz in Braunschweig

Fassung vom 28. Februar 2018

I. Allgemeines

1

Der Segler-Verein Braunschweig (SVBS) e.V. – nachstehend „SVBS“ genannt -, gegründet am 28.02.1968, hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist Mitglied im Deutschen Seglerverband e.V. (DSV), im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB), im Niedersächsischen Seglerverband e.V. (NSV) und im Regionalverband Segeln Südniedersachsen e.V. (RVSSN).

2

Der SVBS macht es sich zur Aufgabe, den Wassersport, insbesondere den Segelsport zu pflegen und zu fördern, seine Mitglieder und insbesondere seine Jugendmitglieder hierin auszubilden und zu fördern und gesellige Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu unterhalten.

In Wahrnehmung dieser Aufgabe fördert der SVBS bestimmte Mitglieder und Mitgliedergruppen innerhalb der Vorgaben des Haushaltsplanes.

3

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO); er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinsziel fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können jedoch diese Ämter im Rahmen der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand mit Mehrheit, jedoch ohne Stimmrecht des betroffenen Vereinsmitgliedes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

6

Mitglieder haben nach zuvor erfolgter Abstimmung im Vorstand Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten in nachgewiesener Höhe, wenn sie für Vereinszwecke tätig werden. Reisekosten einschließlich der Aufwendungen für Kilometergelder bei Gestellung eines Fahrzeugs dürfen höchstens im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen vergütet werden. Erfordert der Arbeitseinsatz eines Mitglieds zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins einen solchen Zeitaufwand, der die Einstellung einer fremden Arbeitskraft erforderlich machen würde, ist der

Vorstand berechtigt, für diese Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe zu genehmigen, die dem Aufwand für einen fremden Mitarbeiter entspricht.

7

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist Braunschweig.

8

Der SVBS führt an seinen und an den den Mitgliedern gehörenden Booten und Yachten einen Stander, sofern die Boote (Yachten) im Register des Vereins eingetragen sind.

Der Stander des SVBS zeigt auf weißem Grund einen roten Längsstreifen, zwei rote Querstreifen und zwischen den Querstreifen zwei rote, achteckige Sterne. Die Form des Standers ist ein gleichschenkliges Dreieck.

II. Mitgliedschaft

9

Die Mitgliedschaft ist für jedermann offen. Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand. Der Beschluss zur Aufnahme eines Mitglieds muss einstimmig erfolgen.

10

Mitglieder können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind z.B. Nichtwahrung des Ansehens des Vereins, Nichteinhaltung der Satzung und der Bestimmungen der verschiedenen Ordnungen (siehe Ziff. 55), Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

11

Mitglieder des SVBS können ordentliche, fördernde, korporative oder passive Mitglieder sein.

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendabteilung an.

In der Mitgliederversammlung hat die Jugendabteilung das Stimmrecht von drei ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine ruhende Mitgliedschaft (passives Mitglied) umgewandelt werden.

Fördernde Mitglieder unterstützen den SVBS und damit den Segelsport finanziell. Fördernde und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand/Beirat gewählt werden.

Korporationen (Körperschaften) können vom Vorstand auf Zeit zugelassen werden.

12

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente ordentliche Mitglieder des Vereins durch die Verleihung der großen silbernen Ehrennadel oder durch Ernennung zum Ehrenmitglied auszeichnen. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.

Für 10- bzw. 25-jährige Mitgliedschaft wird eine bronzene bzw. eine silberne Ehrennadel verliehen.

13

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung auch Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Segelsport verdient gemacht haben und dem SVBS nicht als ordentliches Mitglied angehören, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

14

Ein Mitglied kann nur zum Jahresende die Mitgliedschaft beenden. Die Austrittserklärung hat in Textform (papiergebunden oder elektronisch) zu erfolgen und muss dem Vorstand vor dem 1. Oktober des Jahres vorliegen. Wird ein Ausscheiden zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich, hat der Vorstand nach Prüfung der gegebenen Situation zu entscheiden. Hierfür ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich.

15

Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, sonstige Gebühren und Umlagen sowie Arbeits- und andere Dienstleistungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe einer Umlage wird auf jährlich maximal 5 Jahresbeiträge begrenzt.

16

Die finanziellen Verbindlichkeiten sind grundsätzlich bis spätestens Ende April eines jeden Kalenderjahres ohne gesonderte Aufforderung zu begleichen.

17

Jedes Mitglied hat eine Aktualisierungspflicht bzgl. seiner Adresse und Erreichbarkeit sowie über die genutzten Einrichtungen des Vereins.

18

Durch den Segler-Verein Braunschweig werden personenbezogene Daten ausschließlich im Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung und der Erbringung von Leistungen für seine Mitglieder oder Interessenten und nur in dem jeweils notwendigen Umfang erhoben, gespeichert und verarbeitet. Diese Datenverarbeitung erfolgt stets unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.

19

Die nähere Ausgestaltung des Datenschutzes im Verein wird in der vom Vorstand zu erlassenden Datenschutzordnung des SVBS geregelt.

20

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anrecht auf Rückzahlung entrichteter Beiträge, Gebühren oder Umlagen bzw. eine Rückvergütung von Arbeits- und anderen Dienstleistungen nicht zu.

21

Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, sind auszuschließen.

22

Verbindlichkeiten, die am Tage des Ausschlusses dem Verein gegenüber bestehen, sind von den ausgeschlossenen Mitgliedern zu erfüllen. Das Mitglied kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen eine Überprüfung des Vorstandsbeschlusses durch den Beirat fordern.

III. Mitgliederversammlung

23

Jeweils in den ersten vier Monaten des Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Ihre Tagesordnung muss enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
- Neuwahl des Beirates (soweit erforderlich)
- Neuwahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich)

24

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet unter den gleichen Bedingungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand oder Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich hält oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag hierzu stellen.

25

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen erfolgen in Textform (papiergebunden oder elektronisch) unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Vereinsmitteilungen oder einer persönlichen Einladung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderung der Einladung hinzuzufügen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

26

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Vorstand schriftlich Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

27

Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt worden sind. Erfolgt für die Mitgliederversammlung keine Vorankündigung, sondern nur eine Einladung bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin, so müssen die Anträge 4 Tage vor der Versammlung gestellt worden sein.

28

Besonders dringliche Anträge können während der Versammlung auch mündlich gestellt werden; sie werden jedoch nur behandelt, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das beschließt. Satzungsänderungen und Wahlen können jedoch nicht Inhalt eines derartigen Antrags sein.

29

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende kann auch jedes andere Vorstandsmitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.

30

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

31

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine erneute Versammlung einberufen werden. Auf den Grund einer erneuten Einladung ist hinzuweisen.

Ist in einer erneuten Versammlung die Tagesordnung die gleiche wie in der ersten, braucht die 10-Tagesfrist zur Einladung nicht eingehalten zu werden.

32

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und bei Satzungsänderungen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

33

Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

34

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten sind. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben, den der Vorsitzende bestimmt. Die Protokolle sind aufzubewahren.

IV. Vorstand

35

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister; je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus dem gesetzlichen Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand

- Obmann für Sport
- Obmann für Vereinsanlagen und Südsee
- Obmann für Jugendarbeit
- Obmann für Ausbildung
- Obmann für die See- und Binnenreviere
- Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Beirat angehören.

36

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Er kann damit ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen. An den Vorstandssitzungen können Vertreter von korporativen Mitgliedern teilnehmen. Der Vorstand kann diese zeitweise von der Teilnahme ausschließen.

37

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, in denen die Besprechungspunkte und Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

38

Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist berechtigt durch einstimmigen Beschluss Ordnungen zu erlassen, wie z.B. die Grundstücksordnung, die Liegeplatzordnung oder die Hausordnung. Sie dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen und keine für das Vereinsleben bestimmenden Grundsatzentscheidungen treffen. Sie sind bekanntzugeben durch a) im Internet auf der Home-page des SVBS (derzeit www.svbsev.de), b) am "Schwarzen Brett" für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Beschlussfassung und c) alsbald in den Vereinsmitteilungen.

V. Beirat

39

Der Beirat setzt sich aus neun wahlberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Eines dieser Beiratsmitglieder ist ein von der Jugendgruppe gewähltes Jugendmitglied. Beiratsmitglieder dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

40

Der Beirat hat beratende, schlichtende und satzungsauslegende Funktion. Er kann vom Vorstand eingeladen oder auf Antrag der Mitgliederversammlung oder einzelner Mitglieder tätig werden.

41

Für Beschlüsse des Beirates ist die absolute Stimmenmehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

42

Über Sitzungen des Beirates sind Protokolle zu führen und aufzubewahren.

VI. Wahlen

43

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende wird jeweils ein Jahr nach der Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt.

Der Obmann für Jugendarbeit wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Für den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar (siehe Ziff. 11).

44

Falls für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kein Kandidat zur Verfügung steht, kann der Vorstand ein wählbares Mitglied, mit dessen Einverständnis, kommissarisch mit dem entsprechenden Amt betrauen. Die kommissarische Tätigkeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

45

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Eintragungen in das Vereinsregister innerhalb von einer Frist von 3 Wochen nach dem Beschluss bei Satzungsänderungen bzw. Neubesetzungen zu beantragen.

46

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahlen spätestens zu erfolgen haben (§§ 27 – 29 und 32 BGB). Wiederwahl ist zulässig.

47

Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich vorliegt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

48

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

49

Für die Wahl des Beirates gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands. Die Mitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

50

Für die Wahl der Kassenprüfer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Vorstands. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird für zwei Jahre ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.

VII. Kassengeschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens

51

Die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegen dem Schatzmeister. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der die Einnahmen und die zu erwartenden Ausgaben ausweisen muss. Es ist eine jährlich fortzuschreibende Vermögensübersicht anzufertigen. Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

52

Bei Geldgeschäften müssen der Schatzmeister in jedem Fall und der 1. oder 2. Vorsitzende gegenzeichnen.

53

Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Kasse und die Finanzgeschäfte von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Zwischenzeitlich unangemeldete Prüfungen sind möglich. Ein Revisionsbericht ist der Mitgliederversammlung zu erstatten.

54

Der Vorstand und auch die Mitgliederversammlung können zusätzliche Kassenprüfungen beschließen, die durch Wirtschaftsprüfer oder von anderen geeigneten Personen vorgenommen werden.

VIII. Vereinsanlagen

55

Die Vereinsanlagen können im Rahmen vorgegebener Ordnungen von jedem Vereinsmitglied genutzt werden. Dies sind derzeit die Grundstücksordnung, die Hausordnung und die Liegeplatzordnung.

IX. Auslegung der Satzung

56

Der Beirat entscheidet über Auslegungstreitigkeiten der Satzung und schlichtet bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

X. Haftung

57

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

58

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Ziffer 57 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

59

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

60

Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme in den Verein für einen von ihm gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen, sofern nicht eine Versicherung des Vereins besteht.

XI. Auflösung des Vereins

61

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens für diesen Zweck einberufen wird.

Der Beschluss bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

62

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des SVBS oder bei Wegfall der in Ziff. 2 und 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke - außer bei staatlicher Änderung der Definition von Gemeinnützigkeit - fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung eventuell bestehender Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG, Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des SVBS am 28. Februar 2018 beschlossen und in Abänderung des bisherigen Satzungstextes neu gefasst.

Braunschweig, den 28. Februar 2018

Andreas Frintrup
1. Vorsitzender

Norbert Meisel
2. Vorsitzender

Joachim Wanglin
Schatzmeister